

*Gemäss der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
CH-Verordnung 814.81 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) ChemRRV.*

Der Geltungsbereich bezieht sich nur auf die in der Richtlinie 2011/65/EG unter Anhang I aufgeführten Kategorien 1 bis 11. Von der Richtlinie ausgeschlossen sind Anwendungen nach Artikel 2 Absatz 4a – 4 j sowie die im Anhang III „Von der Beschränkung des Artikels 4 Absatz 1 ausgenommene Verwendungen“

Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, gemäss Artikel 4 Absatz 1 und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent.

- Blei (0.1%)
- Quecksilber (0.1%)
- Cadmium (0.01%)
- sechswertiges Chrom (0.1%)
- PBB (0.1%)
- PBDE (0.1%).

Metallische Werkstoffe

Enthalten keine verbotenen Substanzen. Kupferlegierungen, mit einem Gewichtsanteil Blei bis zu 4%, wie in unseren Messingkabelverschraubungen verwendet, sind zulässig (Anhang III Punkt 6c.)

Galvanische Überzüge

Chrom VI: Nickelschichten und verchromte Nickelschichten sind grundsätzlich nicht betroffen. Verzinkte und blau chromatierte Teile sind absolut Chrom VI frei. Hinweis: Werden spezielle Chromatierungen gewünscht, muss im Einzelfall mit AGRO abgeklärt werden ob sechswertiges Chrom enthalten ist oder nicht.

Kunststoffe und Elastomere

Enthalten keine verbotenen Substanzen.

Hinweis

Ergänzungen und Erkenntnisse werden durch uns berücksichtigt und periodisch in unsere Bewertung mit einbezogen. AGRO setzt bei Neuentwicklungen Werkstoffe und Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik ein und berücksichtigt die laufende Entwicklung der Umweltnormen.

AGRO AG



Roger Müller
Leiter Einkauf Logistik



Niklaus Meier
Leiter Technik